



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Hinweise zur **Fortbildungsprüfung**

Geprüfter Bankfachwirt /
Geprüfte Bankfachwirtin
nach dem Berufsbildungsgesetz

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Ansprechpartner:
Stephan Münch
Tel.: 0228 / 2284-185
E-Mail: muench@bonn.ihk.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung	3
2. Prüfungsstruktur	4-5
3. Mündliche Ergänzungsprüfungen	5
4. Das praxisorientierte Situationsgespräch	6
4.1 Aufgabenstellung	6
4.2 Zugelassene Hilfsmittel	6
4.3 Das praxisorientierte Situationsgespräch	6
5. Optionale Ausbildereignungsprüfung	7



1. Einführung:

Entsprechend der Fortbildungsverordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bankfachwirt/Geprüfte Bankfachwirtin vom 1. März 2000 (BGBl. I S. 193), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist sowie der geltenden Prüfungsordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg gibt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung der IHK Bonn/Rhein-Sieg folgende Hinweise für die Durchführung und Abnahme der Prüfung. Diese Hinweise sollen allen an der Fortbildung Beteiligten den Ablauf und Inhalt der Fortbildungsprüfung erläutern. Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung sollte sich jede zu prüfende Person mit den Bestimmungen der Fortbildungsordnung sowie auch der Prüfungsordnung vertraut machen.

Web-Links:

www.ihk-bonn.de

Fortbildungsordnung: Webcode: 468; Prüfungsordnung: Webcode 457

2. Die Prüfungsstruktur:

Auszug aus der Fortbildungsordnung § 2: Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikationen,
2. Spezielle Qualifikationen.

(2) Der Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ gliedert sich in die Prüfungsbereiche:

1. Allgemeine Bankbetriebswirtschaft,
2. Betriebswirtschaft,
3. Volkswirtschaft,
4. Recht.

(3) Im Prüfungsteil „Spezielle Qualifikationen“ wählt der Prüfungsteilnehmer einen der Prüfungsbereiche:

1. Privatkundengeschäft,
2. Immobiliengeschäft,
3. Firmenkundengeschäft.

(4) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(5) Die schriftliche Prüfung wird in den Prüfungsbereichen gemäß Absatz 2 und in dem gewählten Prüfungsbereich gemäß Absatz 3 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt und soll je Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen. Die schriftlichen Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen, die mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens 40 Punkten bewertet wurden, sind jeweils auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Der Antrag auf diese Ergänzungsprüfung ist abzulehnen, wenn in mehr als einem Prüfungsbereich eine Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.

(6) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsbereich keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden. Die Dauer beträgt höchstens 20 Minuten. Der Prüfungsteilnehmer soll auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen aus dem Prüfungsteil gemäß Absatz 2 und dem gewählten Prüfungsbereich gemäß Absatz 3 nachweisen, dass er in der Lage ist,

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Prüfungsteilnehmer hat Anspruch auf 20 Minuten Vorbereitungszeit.

Kurzübersicht zur Prüfungsstruktur:

Prüfungsteil	Prüfungsbereiche	Prüfungsmethode und Prüfungszeit
1. Grundlegende Qualifikationen (Pflichtqualifikationen)	1. Allgemeine Bankbetriebswirtschaft 2. Betriebswirtschaft 3. Volkswirtschaft 4. Recht	<p style="text-align: center;"><u>Schriftlich:</u></p> <p style="text-align: center;">Je Prüfungsbereich 1 praxisorientierte Aufgabe Je Aufgabe mindestens 90 Minuten, höchstens 120 Minuten</p>
2. Spezielle Qualifikationen (Wahlqualifikationen)	1. Privatkundengeschäft 2. Immobiliengeschäft 3. Firmenkundengeschäft <p><i>Wichtiger Hinweis: Der von der zu prüfenden Person gewählte Prüfungsbereich ist der IHK mit der Anmeldung zur Prüfung mitzuteilen.</i></p>	<p style="text-align: center;"><u>Schriftlich:</u></p> <p style="text-align: center;">1 praxisorientierte Aufgabe zum von der zu prüfenden Person gewählten Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten, höchstens 120 Minuten</p> <p style="text-align: center;"><u>Mündlich:</u></p> <p style="text-align: center;">1 praxisorientiertes Situationsgespräch auf der Grundlage eines von zwei zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen Dauer: höchstens 20 Minuten</p> <p style="text-align: center;">Vorbereitungszeit: 20 Minuten</p>

3. Mündliche Ergänzungsprüfungen

Die Fortbildungsordnung sieht für die schriftlichen Prüfungen sog. mündliche Ergänzungsprüfungen vor. Diese sollen unter bestimmten Voraussetzungen das Bestehen des jeweiligen Prüfungsteils ermöglichen.

„Die schriftlichen Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen, die mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens 40 Punkten bewertet wurden, sind jeweils auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Der Antrag auf diese Ergänzungsprüfung ist abzulehnen, wenn in mehr als einem Prüfungsbereich eine Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.“ (§ 2 Abs.5)

Die IHK wird der zu prüfenden Person die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen mitteilen und die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung anbieten. Sollte die zu prüfende Person dieses Angebot nicht annehmen, gilt diese Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die zu prüfende Person hat dann die Möglichkeit, die genannte Prüfungsleistung schriftlich zu wiederholen.“

4. Das praxisorientierte Situationsgespräch

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsbereich keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden.

4.1 Aufgabenstellung

Am Tag der mündlichen Prüfung erhält die zu prüfende Person zwei praxisbezogene Fälle. Diese beziehen sich auf die Prüfungsbereiche aus dem Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ sowie auf den von der zu prüfenden Person bereits zur schriftlichen Prüfung gewählten Prüfungsbereich aus dem Prüfungsteil „Spezielle Qualifikationen“. Ein Wechsel des Prüfungsbereiches ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Aus diesen beiden Fällen wählt die zu prüfende Person einen Fall zur Bearbeitung aus. Zur Vorbereitung auf das praxisorientierte Situationsgespräch hat die zu prüfende Person nach Aushändigung der Aufgabenstellungen 20 Minuten Vorbereitungszeit.

4.2 Zugelassene Hilfsmittel

Während der Vorbereitungszeit sind folgende Hilfsmittel zugelassen: dokumentenechtes Schreibmaterial, Lineal, ein netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner, Informationsmaterial der Banken zur jeweiligen Wahlqualifikation. Weitere Hilfsmittel (z. B. Bücher und Gesetzestexte) sind nicht zugelassen.

4.3 Das praxisorientierte Situationsgespräch

Aufbauend auf den von der zu prüfenden Person gewählten Fall findet im Anschluss an die Vorbereitung das praxisorientierte Situationsgespräch statt. Hierunter versteht man die Simulation eines Gesprächs. *„In der Simulation eines Gesprächs übernimmt der Prüfer die Rolle eines fiktiven Gesprächspartners (inner- oder außerbetrieblicher Kunde ...), während der Prüfungsteilnehmer in seiner beruflichen Funktion auftritt. Dem Prüfungsteilnehmer wird zuvor die Möglichkeit gegeben, sich anhand von Unterlagen auf die Situation vorzubereiten. Der Prüfer gibt sich fachlich unwissend.“* (aus: DIHK, Prüfungsmethoden, S.79)

In der Gesprächssimulation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist,

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Neben den fachlichen Inhalten werden auch kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Mimik und Gestik, verbale Ausdrucksweise und Argumentationsfähigkeit bewertet.

Das Situationsgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

Zum Bestehen der Prüfung sind im praxisorientierten Situationsgespräch mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.

5. Optionale Ausbildereignungsprüfung

Die zu prüfende Person hat gem. § 9 der Fortbildungsordnung die Möglichkeit, zusätzlich die Ausbildereignungsprüfung abzulegen. *„Wer die Prüfung zum „Geprüften Bankfachwirt/Geprüfte Bankfachwirtin“ nach dieser Rechtsverordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.“*

In diesem Fall ist lediglich der mündliche bzw. praktische Teil der Ausbildereignungsprüfung abzulegen. Lassen Sie sich diesbezüglich von Ihrer Kammer beraten.